### Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**71** 

Nr. 5

Wolfenbüttel, den 15. September 2016

#### Inhalt

Kirchenverordnungen
Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Optionserklärungsverordnung)
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nord steimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück in der Propstei Wolfenbüttel
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel
Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marier und St. Trinitatis in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel
Beschlüsse
Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80 Änderung der Dienstvertragsordnung, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt (RS 461, 461.1, 496)
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf (RS 461, 461.1)
Verfügungen
Übernahme von Änderungstarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge
Richtlinien
Bekanntmachung der Richtlinie für die Partnerschaftsarbeitskreise der Evangelisch-lutherischen Lan deskirche in Braunschweig
Ordnungen
Bekanntmachung der Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen.
Kirchensiegel
Ingebrauchnahme
Personal- und Stellenangelegenheiten
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Kirchenverordnungen

#### Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Optionserklärungsverordnung)

#### Vom 24. August 2016

Aufgrund von Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erlässt die Kirchenregierung folgende Kirchenverordnung:

#### § 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig gibt für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber der Oberfinanzdirektion Niedersachsen beziehungsweise dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ab.
- (2) Körperschaften im Sinne von Absatz 1 können bis zum Ablauf des 15. November 2016 beim Landeskirchenamt beantragen, dass die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird.

#### § 2

- (1) <sub>1</sub>Die Optionserklärung für eine kirchliche Körperschaft kann vom Landeskirchenamt auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft widerrufen werden. <sub>2</sub>Der Antrag kann bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (2) Den Anträgen nach § 1 Absatz 2 beziehungsweise § 2 Absatz 1 ist stattzugeben, wenn durch die kirchliche Körperschaft der Nachweis erbracht wird, dass sie die Anforderungen der steuerlichen Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Erklärungspflichten erfüllt und mit der Ablehnung des Antrags für sie wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

#### § 3

Diese Kirchenverordnung tritt zum 25. August 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. August 2016

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns Landesbischof

#### Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde

#### Vom 26. April 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Nordsteimke-Wolfsburg führt den Namen "St. Nicolai-Kirche". Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Servatius in Volkmarsdorf führt den Namen "St. Servatius".

#### § 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelischlutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg.
- (3) <sub>1</sub>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf. <sub>2</sub>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg über.

#### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg.

- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelischlutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2016

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden St. Katharina Groß
Biewende, St. Martin Klein Biewende in
Remlingen und St. Stephanus in
Kissenbrück in der Propstei
Wolfenbüttel

#### Vom 15. Juni 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### 8 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück in der Propstei Wolfenbüttel werden zur Evangelischlutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende zusammengelegt.

(2) ¡Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina Groß Biewende führt den Namen "St. Katharina". ¿Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martin Klein Biewende in Remlingen führt den Namen "St. Martin" und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Kissenbrück führt den Namen "St. Stephanus".

#### 8 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück in der Propstei Wolfenbüttel.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende.
- (3) ¡Die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück. ¿Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende über.

#### § 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2016

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden St. Trinitatis in
Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in
Wolfenbüttel zur Evangelischlutherischen Kirchengemeinde
St. Marien und St. Trinitatis in
Wolfenbüttel in der Propstei
Wolfenbüttel

#### Vom 15. Juni 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel zusammengelegt.
- (2) ¡Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Trinitatis in Wolfenbüttel führt den Namen "St. Trinitatis". ¿Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel führt den Namen "Hauptkirche BMV".

#### § 2

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel ist

Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel. 2Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel über.

#### § 3

- (1) <sub>1</sub>Die bisherigen Pfarrstellen des Quartiers St. Trinitatis/Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel. <sub>2</sub>Der Umfang richtet sich nach der entsprechenden Kirchenverordnung.
- (2) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

#### § 4

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.
- (4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 5

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2016

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

Lundesoisenoi

# Kirchenverordnung über die Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel

#### Vom 15. Juni 2016

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABI. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABI. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### **§** 1

- (1) Die Pfarrstellen des bisherigen Quartierspfarramtes St. Trinitatis/Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel werden Pfarrstellen der neuen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel.
- (2) Der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel wird auf 200 % festgelegt.
- (3) Die Besetzung der ersten zu besetzenden Stelle erfolgt durch die Kirchenregierung.
- (4) ¡Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. ¿Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50% ist dabei für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

#### § 2

<sup>1</sup>Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen im Quartier St. Trinitatis/Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel vom 12. März 2015 (ABI. 2015 S. 64) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2016

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

#### Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt (RS 461, 461.1, 496)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 2/2016 sind auf Seite 47 die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) sowie die 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) (RS 461.1) und die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) (RS 496) vom 25. Februar 2016 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2016

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der DienstVO, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt

Hannover, den 18. April 2016

Nachstehend geben wir die folgenden Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2016 bekannt:

- 79. Änderung der Dienstvertragsordnung (Dienst-VO),
- 80. Änderung der DienstVO,
- 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)
- die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/ Prakt).

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

#### 79. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 29 a Absatz 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122), wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. In § 16 Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- "3. Bei einer Einstellung nach dem 31. Dezember 2015 in die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b oder Fallgruppe 2c der Anlage 2 Abschnitt C DienstVO ist die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2016 verbrachte Zeit als einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L zu berücksichtigen, soweit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bei Anwendung der Anlage 2 Abschnitt C in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b und Fallgruppe 2c erfüllt gewesen wäre."
- 2. Die Anlage 2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
  - a) Die Entgeltgruppe 9 erhält die folgende Fassung:
  - "2a. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert".
  - b) In der Entgeltgruppe 10 werden vor der Fallgruppe 3 folgende Fallgruppen 2b und 2c eingefügt:
  - "2b. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse<sup>5)</sup> verfügen, mit entsprechender Tätigkeit".
  - 2c. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten<sup>6</sup>)".
  - c) Nach der Entgeltgruppe 12 wird die Überschrift "Fußnoten" durch die Überschrift "Anmerkungen" ersetzt.
  - d) Nach der Anmerkung Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
  - "<sup>5)</sup> Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit.

- 6)1 Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen sind,
- b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind.
- <sup>2</sup>Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts."

#### § 2 Übergangsregelungen zu § 1

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2015 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am

   Januar 2016 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 Entgeltbestandteile nach den Regelungen der ARR-Ü-Konf erhalten haben\*), erhalten diese Entgeltbestandteile für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter.
  - \*)z. B. individuelle Entgeltendstufen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf, Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 ARR-Ü-Konf
- 2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur Dienst-VO in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erhalten haben, erhalten diese Entgeltgruppenzulage für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage unverändert weiter.
- 3. <sup>1</sup>Sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 1. Januar 2016 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung die Entgeltgruppenzulage sowie alle als Besitzstand gewährten Zulagen. <sup>2</sup>Liegt das neue Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine persönliche Besitzstandszulage.<sup>3</sup>Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L) zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bislang zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bislang gezahlter Besitzstandszulagen. <sup>4</sup>Die persönliche Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. 5Ändert sich die aus-

- zuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.
- 4. Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Neustadt, den 7. März 2016

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n Vorsitzender

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2016

#### A. 80. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 79. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Zeile zu § 19 wird folgende Zeile eingefügt:
  - "§ 19a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung".
  - b) Nach der Zeile zu § 28 wird folgende Zeile eingefügt:
  - "§ 28a TV-L EntgO-L".
- 2. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Die Rechtsverhältnisse
  - a) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz,
  - b) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes und
  - c) der Praktikantinnen für den Beruf
    - der Diakonin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fach-

hochschulstudiums der landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin vorauszugehen hat,

- der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin und der Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Heilpädagogin vorauszugehen hat,
- der Erzieherin und der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

bestimmen sich nach einer besonderen Arbeitsrechtsregelung."

- 3. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort "Wartezeiten" die Wörter "als Arbeitszeit" eingefügt.
- 4. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
  - "Die 2. Strichaufzählung des Buchstaben a und die 2. Strichaufzählung des Buchstaben b finden für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Anwendung."
- 5. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1)  $\S$  20 Abs. 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - 1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8 83 v. H. E 9 bis E 11 68 v. H. E 12 bis E 13 38 v. H. E 14 bis E 15 23 v. H.

- 2. Nummer 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen."
- 6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die 2. Strichaufzählung des Satzes 2 findet für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Anwendung."

7. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a

TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

(1) Anstelle des § 2 Absatz 2 TV EntgO-L wird bestimmt:

Für die Überleitung der am 31. März 2016 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf).

- (2) § 6 Absatz 2 TV EntgO-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - a) Die Nummern 2 und 3 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum "1. August 2015" wird jeweils durch das Datum "1. April 2016" ersetzt

b) Nummer 4 TV EntgO-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum "1. März 2009" wird durch das Datum "1. September 2009" ersetzt und das Datum "1. August 2015" durch das Datum "1. April 2016".

- 8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Ziffer 1.7 wird folgende Ziffer 1.8 eingefügt:
  - "1.8 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 63) für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F –".
  - b) Nach der Ziffer 2.4 wird folgende Ziffer 2.5 eingefügt:
  - "2.5 Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 65) für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen 1 bis 3 –".
  - c) Nach der Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:
  - "9. Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV Entg O-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 68)".
- 9. Die Anlage 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabschnitt I Entgeltgruppe 13 Nummer 2 wird folgende Anmerkung angefügt:

"Anmerkung zu Nummer 2:

Nach Ablauf von 6 Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 erhält die Mitarbeiterin eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen

- der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5."
- b) In Unterabschnitt II Entgeltgruppe 13 wird folgende Anmerkung angefügt:

"Anmerkung:

Nach Ablauf von 6 Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 erhält die Mitarbeiterin eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5."

#### § 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a, 3, 4, 6 und 8 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. März 2015,
- 2. § 1 Nummer 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2016,
- 3. § 1 Nummer 1 Buchstabe b, 5, 7 und 8 Buchstabe c am 1. April 2016,
- 4. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntmachung.

#### B. 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz -MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf -(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Regelung des Übergangsrechts 23. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 22a folgende Zeile eingefügt:
  - "§ 22b Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. April 2016".
- 2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
  - "¹Die Besitzstandszulage erhöht sich
  - a) ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und

- b) ab 1. März 2016 um 2,45 v.H.
- <sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers "
- 3. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage beträgt
  - a) ab 1. März 2015 108,41 € und
  - b) ab 1. März 2016 111,07 €.
  - <sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers."
- 4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
    - "(1a) Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt anstelle des Absatzes 1 Folgendes:
    - Die Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2008 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort."
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: "³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen."
  - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
    - "(7a) Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt anstelle des Absatzes 7 Folgendes:
    - <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2016 fort. <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO kann die Eingruppierung auch über den 31. März 2016 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt."
- 5. Die Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

- "<sup>2</sup>Sie erhöht sich
- a) ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und
- b) ab 1. März 2016 um 2,45 v.H. ."
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "3Satz 2 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers."
- 6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      - "<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen
      - a) ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.867,89	2.065,64	2.141,26

Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.234,33	2.298,30	2.350,63

b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.942,89	2.140,64	2.216,26

Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
2.309,33	2.373,30	2.425,63	"

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
  - "<sup>3</sup>Satz 2 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) ¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:
  - a) ab 1. März 2015

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a
		nach	nach
		2 Jahren in	4 Jahren in
		Stufe 2	Stufe 3
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)
E 13 Ü	3.816,32	4.019,89	4.374,67

	Stufe 4b	Stufe 5
	nach	nach
	3 Jahren in	3 Jahren in
	Stufe 4a	Stufe 4b
Beträge aus	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	4.735,28	5.287,81"

b) ab 1. März 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a
		nach	nach
		2 Jahren	4 Jahren
		in Stufe 2	in Stufe
Beträge	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)
aus			
E 13 Ü	3.904,10	4.112,35	4.475,29

	Stufe 4b	Stufe 5
	nach	nach
	3 Jahren in	3 Jahren
	Stufe 4 a	in Stufe 4b
Beträge aus	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	4.844,19	5.409,43

<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:"a) ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
5.183,13	5.753,10	6.294,01

Stufe 4	Stufe 5	
6.648,80	6.736,05	۰

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung: "b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
5.302,34	5.885,42	6.438,77

Stufe 4	Stufe 5	
6.801,72	6.890,98	دد

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

"6Satz 3 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers." 7. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

"Anmerkung zu § 18:

<sup>1</sup>Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

a) ab 1. März 2015 in den Entgeltgruppen

> 5 bis 8 12,80 Euro 9 bis 13 14,40 Euro

b) ab 1. März 2016 in den Entgeltgruppen

> 5 bis 8 6,40 Euro 9 bis 13 7,20 Euro

<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers."

8. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

§ 22b

Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte

(Anlage zum TV EntgO-L) am 1. April 2016

- (1) ¹Für in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. März 2016 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. April 2016 der § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. April 2016 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>In den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Lehrkräfte,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO über den 31. März 2016 hinaus fortbesteht und
- die am 1. April 2016 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. April 2016 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Anmerkung zu § 22b Absatz 2:

<sup>1</sup>Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in den Eingruppierungsregelungen des Landes Niedersachsen ergibt, die am 31. März 2016 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. <sup>2</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung. <sup>3</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. 5Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

Anmerkung zu § 22b Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz "Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6" in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

- (4) ¹ Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. April 2016 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. April 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. April 2016 zurück.
- (5) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. ² Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.

#### § 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- 2. § 1 Nummer 1, 4 und 8 am 1. April 2016.

#### C. 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz -MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR-Azubi/Prakt -(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen 20. Januar 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Arbeitsrechtsregelung ist auf die Dienstverhältnisse

- a) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz,
- b) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes und
- c) der Praktikantinnen für den Beruf
- der Diakonin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin vorauszugehen hat,
- der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin und der Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Heilpädagogin vorauszugehen hat
- der Erzieherin und der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin vorauszugehen hat

anzuwenden, die von Anstellungsträgern nach § 3 des Mitarbeitergesetzes angestellt werden. <sup>2</sup>Anstellungsträger im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."

- 2. In § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut des § 8 wird Nummer 1.
  - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
  - "2. § 17a TV Prakt-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum "1. April 2015" wird durch das Datum "1. März 2016" ersetzt.

- 3. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
  - "6. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66)".
  - für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 –".
- 4. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
  - "6. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67)
  - für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab
     März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 –".
- 5. In der Anlage 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
  - "3. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 67)".

#### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt gilt nicht für
  - a) Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind sowie
  - b) Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind.

- (2) Abweichend von Absatz 1 finden
- § 8 Absatz 1 Buchstabe a TVA-L BBiG und
- § 8 Absatz 1 Buchstabe a TVA-L Pflege

in der am 1. März 2015 geltenden Fassung auf die in Absatz 1 genannten Ausbildungsverhältnisse Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 finden die vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Entgeltbeträge gemäß § 8 Absatz 1 TV Prakt-L auf die in Absatz 1 genannten Praktikantenverhältnisse Anwendung.

#### § 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nummer 2 bis 5 und § 2 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- § 1 Nummer 1 am Tag nach der Bekanntmachung.
   Neustadt, den 7. März 2016

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n Vorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf (RS 461, 461.1)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 2/2016 sind auf Seite 54 die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) sowie die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) (RS 461.1) vom 28. April 2016 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2016

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der DienstVO und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf

Hannover, den 13. Juni 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. April 2016 über die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -R a d t k e

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. April 2016

#### A. 81. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 80. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 1 wird nach der Ziffer 9 folgende Ziffer 9.1 angefügt:

"9.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 70)".

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

B. 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz -MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf -(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Regelung des Übergangsrechts 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

§ 22 b wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind."
- 2. Die Überschrift der Anmerkung zu § 22 b Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "Anmerkung zu § 22 b Absatz 2 Satz 1 und 2:"
- Nach der Anmerkung zu § 22 b Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Anmerkung zu § 22 b Absatz 2 Satz 3 eingefügt:

"Anmerkung zu § 22 b Absatz 2 Satz 3:

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Anstellungsträger geltenden Besoldungsrecht."

- 4. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
  - "³Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. April 2016 zurückwirkt."
- 5. Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt: "(6) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Anstellungsträger geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die

Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

(7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/ oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Neustadt, den 9. Mai 2016

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n Vorsitzender

#### Verfügungen

#### Übernahme von Änderungstarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 54) folgende Tarifverträge für den kirchlichen Bereich übernommen:

a) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015,

- b) Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 28. März 2015,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015,
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 28. März 2015,
- f) Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich durch besondere Arbeitsrechtsregelungen umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 6 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2016

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Vom 28. März 2015

- Auszug-

§ 2 Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"<sup>2</sup>Sie betragen

- "a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 29,94 Euro ab 1. März 2015,
- 30,67 Euro ab 1. März 2016
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
- 59,84 Euro ab 1. März 2015,
- 61,31 Euro ab 1. März 2016."

4. .

- 5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung "1" vorangestellt.
    - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
    - "<sup>2</sup>Der Erhöhungsbetrag beträgt für
      - vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. und
      - vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,21 v. H."
- 6. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

- "; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird."
- 7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "oder § 236a" durch die Angabe, "§ 236a oder § 236b" ersetzt.

. . .

16. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

Anlage B

#### Anlage B zum TV-L

#### Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwick	klungsstufen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35	5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28	5.287,81	
13	3.438,28	3.816,32	4.019,89	4.415,39	4.962,10	
12	3.083,48	3.420,82	3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11	2.978,79	3.298,69	3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10	2.868,29	3.182,35	3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9	2.536,75	2.810,11	2.949,71	3.333,58	3.636,03	
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

#### Anlage B zum TV-L

#### Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwick	lungsstufen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.213,48	4.671,64	4.488,19	5.457,04	5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19	5.409,43	
13	3.517,36	3.904,10	4.112,35	4.516,94	5.076,23	
12	3.158,48	3.499,50	3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11	3.053,79	3.374,56	3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10	2.943,29	3.257,35	3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9	2.611,75	2.885,11	3.024,71	3.410,25	3.719,66	
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

#### Anlage C

#### Anlage C zum TV-L

#### Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgeltgruppe KR Grundentgelt			Entwick	dungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11b				3.897,74	4.421,21	
11a			3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10a			3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9d			3.333,58	3.636,03	3.874,48	
9c			3.240,52	3.467,35	3.682,53	
9b			2.949,71	3.333,58	3.467,35	
9a			2.949,71	3.054,40	3.240,52	
8a	2.461,14	2.618,18	2.746,13	2.856,65	3.054,40	3.240,52
7a	2.280,84	2.461,14	2.618,18	2.856,65	2.978,79	3.100,92
4a	2.042,39	2.199,43	2.344,82	2.647,27	2.722,87	2.868,29
3a	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.560,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 239,39 Euro.

. . .

#### Anlage C zum TV-L

#### Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgeltgruppe KR	pe KR Grundentgelt			Entwick	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
12a			3.987,39	4.415,79	4.969,13		
11b				3.987,39	4.522,90		
11a			3.618,49	3.987,39	4.522,90		
10a			3.499,50	3.743,44	4.207,56		
9d			3.410,25	3.719,66	3.963,59		
9c			3.315,52	3.547,10	3.767,23		
9b			3.024,71	3.410,25	3.547,10		
9a			3.024,71	3.129,40	3.315,52		
8a	2.536,14	2.693,18	2.821,13	2.931,65	3.129,40	3.315,52	
7a	2.355,84	2.536,14	2.693,18	2.931,65	3.053,79	3.175,92	
4a	2.117,39	2.274,43	2.419,82	2.722,27	2.797,87	2.943,29	
3a	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.635,01	

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 244,90 Euro.

. . .

Anlage F

#### Anlage F zum TV-L

### Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	144,65
2	136,44
3	126,56
4	119,37
5	115,73
6	112,85
7	102,33
8	101,57
9	89,53
10	77,38
11	53,43

### II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	102,00
2	88,45
3	139,09
4	122,98
5	116,26
6	110,08

### III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	149,40
2	255,75

### IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

#### betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,40
2	479,00	
3	444,48	
4	412,19	
5	382,23	
6	354,64	
7	329,12	

. . .

#### Anlage F zum TV-L

### Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)

#### geregelten Zulagen

- Gültig ab 1. März 2016 -

### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	147,98
2	139,58
3	129,47
4	122,12

Euro/Monat
118,39
115,45
104,68
103,91
91,59
79,16
54,66

### II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	104,35
2	90,48
3	142,29
4	125,81
5	118,93
6	112,61

### III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	152,84
2	261,63

### IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

#### betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,43
2	490,02	
3	454,70	
4	421,67	
5	391,02	
6	362,80	
7	336,69	

...

#### Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

#### § 1 Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

. . .

4. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

. . .

#### Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

#### Pauschalentgelt

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I	1 4. Jahr	2.612,37	1 10. Jahr	2.560,01
bei einer Arbeitszeit ab 170 (Über-	5 8. Jahr	2.664,72		
geleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	9 12. Jahr	2.740,32	11 15. Jahr	2.740,32
2001100) 010 17 0 2001	ab 13. Jahr	2.815,94	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II	1 4. Jahr	2.874,08	1 10. Jahr	2.810,11
bei einer Arbeitszeit von mehr als	5 8. Jahr	2.926,43		
196 bis 221 Std.	9 12. Jahr	3.002,04	11 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als	1 4. Jahr	3.159,10	1 10. Jahr	3.083,48
	5 8. Jahr	3.211,43		
221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	3.287,05	11 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV	1 4. Jahr	3.467,35	1 10. Jahr	3.380,10
bei einer Arbeitszeit von mehr als	5 8. Jahr	3.519,68		
244 bis 268 Std.	9 12. Jahr	3.595,30	11 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönliche	1 4. Jahr	3.787,25	1 10. Jahr	3.688,37
Fahrer/Fahrerinnen	5 8. Jahr	3.839,57		
nach § 5 Absatz 2	9 12. Jahr	3.915,20	11 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	ab 16. Jahr	3.990,80

#### Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

#### **Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...

- Gültig ab 1. März 2016 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I	1 4. Jahr	2.687,37	1 10. Jahr	2.635,01
bei einer Arbeitszeit	5 8. Jahr	2.739,72	1 10. Jani	
ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	9 12. Jahr	2.815,32	11 15. Jahr	2.815,32
(i reachingesterite) ois 190 sta.	ab 13. Jahr	2.890,94	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II	1 4. Jahr	2.949,08	1 10 John	2 005 11
bei einer Arbeitszeit von mehr als	5 8. Jahr	3.001,43	1 10. Jahr	2.885,11
196 bis 221 Std.	9 12. Jahr	3.077,04	11 15. Jahr	3.077,04
013 221 Std.	ab 13. Jahr	3.152,67	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III	1 4. Jahr	3.234,10	1 10 1.1.	3.158,48
bei einer Arbeitszeit von mehr als	5 8. Jahr	3.286,43	1 10. Jahr	
221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	3.362,05		3.362,65
515 <b>2</b> 1 1 5 <b>td</b> .	ab 13. Jahr	3.445,47		3.445,94
Pauschalgruppe IV	1 4. Jahr	3.547,10	1 10. Jahr 3.	2 457 94
bei einer Arbeitszeit von mehr als	5 8. Jahr	3.600,63		3.457,84
244 bis 268 Std.	9 12. Jahr	3.677,99	11 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönliche	1 4. Jahr	3.874,36	1 10. Jahr	3.773,20
Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	5 8. Jahr	3.927,88		
	9 12. Jahr	4.005,25	11 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	ab 16. Jahr	4.082,59

#### Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

Vom 28. März 2015

- Auszug-

#### § 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

**–** . . .

#### § 2 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit" durch die Wörter "durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit" ersetzt.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:

<sup>- § 19</sup> mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
    - a) in der Zeit vom 1. März 2015 ...

im ersten Ausbildungs- jahr	836,82 Euro,
im zweiten Ausbildungs- jahr	890,96 Euro,
im dritten Ausbildungs- jahr	940,61 Euro,
im vierten Ausbildungs- jahr	1.009,51 Euro,

. . .

b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungs- jahr	866,82 Euro,
im zweiten Ausbil- dungsjahr	920,96 Euro,
im dritten Ausbildungs- jahr	970,61 Euro,
im vierten Ausbildungs- jahr	1.039,51 Euro."

. . .

- b) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung "1" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
  - "<sup>2</sup>Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro."
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "27" durch die Angabe "28" ersetzt.
- 4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "<sup>2</sup>Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
95 v. H.	

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

. . .

#### Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

Vom 28. März 2015 - *A u s z u g* -

#### § 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

**–** . . .

- § 18a mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

#### § 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit" durch die Wörter "durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit" ersetzt.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
  - a) in der Zeit vom 1. März 2015 ...

im ersten Ausbildungsjahr
im zweiten Ausbildungsim dritten Ausbildungsim dritten Ausbildungsjahr
1.026,70 Euro,
1.133,00 Euro,
1.134,00 Euro,
1.134,

#### b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr
im zweiten Ausbildungsim dritten Ausbildungsim dritten Ausbildungsjahr
1.056,70 Euro,
jahr
1.163,00 Euro,

. . .

- b) In Absatz 4 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung "1" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
- "<sup>2</sup>Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro."
- c) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Wörter "der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT/BAT-O" durch die Wörter "Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A)" ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "27" durch die Angabe "28" ersetzt.
- 4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "<sup>2</sup>Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
95 v. H.	

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

...

- 6. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
- 7. In Anlage 2 wird jeweils die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.

#### Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

Vom 28. März 2015

- Auszug-

...

#### § 2 Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
    - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. März 2015

bis 29. Februar 2016 1.653,54 Euro, ab 1. März 2016 1.683,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. März 2015

bis 29. Februar 2016 1.428,26 Euro, ab 1. März 2016 1.458,26 Euro,

 der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. März 2015

bis 29. Februar 2016 1.371,31 Euro, ab 1. März 2016 1.401,31 Euro,"

2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- "¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt."
- 3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Diese beträgt bei Praktikantinnen/Praktikannten im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
95 v. H.	

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikannten für November zusteht."

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a

Übergangsvorschrift zu § 10 Satz 1

Für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses."

...

Anlage 6

Vorbemerkung des Landeskirchenamtes:

Der nachfolgende Tarifvertrag wurde von der ADK für den kirchlichen Bereich mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft gesetzt.

#### Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 28. März 2015

-Auszug -

#### Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Ländern halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

#### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

#### § 2 Maßgaben zum TV-L und zum TVÜ-Länder

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TV-L mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) ...

#### Abschnitt II Maßgaben zum TV-L

§ 3

Maßgaben zu § 12 TV-L - Eingruppierung -

§ 12 TV-L gilt in folgender Fassung:

,,§ 12

#### **Eingruppierung**

- (1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TVEntgO-L). ²Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. ³Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben."

#### § 4 Maßgaben zu § 13 TV-L - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-L findet keine Anwendung.

8 5

Maßgaben zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-L gilt in folgender Fassung:

..\$ 14

### Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen stünde sie im Beamtenverhältnis für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte."

#### § 6 Maßgaben zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.
- (2) Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes:
- 1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt:
  - <sup>1</sup>Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.
- 2. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:
  - "Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in Stufe 3."
- 3. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:
  - "Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren in Stufe 3 "
- 4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gilt:
  - <sup>1</sup>Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. <sup>2</sup>Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

95

#### § 7 Maßgaben zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

"Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als "Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe":

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
- Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13."

#### § 8 Maßgaben zu Anlage A des TV-L - Entgeltordnung zum TV-L -

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) gilt in folgender Fassung:

"4. ¹Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zum TV-L, wenn für sie in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist."

#### Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Länder

Ab

Abschnitt IV Schlussvorschriften

Anlage zum TV EntgO-L

Entgeltordnung Lehrkräfte

(hier nicht abgedruckt)

#### Richtlinien

#### Bekanntmachung der Richtlinie für die Partnerschaftsarbeitskreise der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat am 21. Juni 2016 gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe C der Kirchenverfassung die Richtlinie für die Partnerschaftsarbeitskreise der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, als auch deren Veröffentlichung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, 12. August 2016

#### Landeskirchenamt

Hofer Oberlandeskirchenrat

#### Richtlinie für die Partnerschaftsarbeitskreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 21. Juni 2016

#### § 1 Bildung

<sub>1</sub>In der Ev.- luth. Landeskirche in Braunschweig gibt es derzeit partnerschaftliche Beziehungen zur

- Diocese of Blackburn in England
- Evangelisch-lutherischen Kirche in Japan (JELC)
- Evangelisch-lutherischen Kirche in Namibia (ELCIN)
- Tamil Evangelisch Lutherischen Kirche in Indien (TELC)
- Schlesisch Evangelischen Kirche A.B. in Tschechien.

<sub>2</sub>In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden landeskirchliche Partnerschaftsarbeitskreise gebildet, die die weltweite Verbundenheit der Landeskirche verantwortlich wahrnehmen. <sub>3</sub>Derzeit sind diese folgende:

- Arbeitskreis Blackburn für die Diocese of Blackburn in England
- Arbeitskreis Japan für die JELC
- Arbeitskreis Namibia für die ELCIN
- Arbeitskreis Indien für die TELC
- Arbeitskreis Tschechien für die Schlesische Evangelische Kirche A.B. in Tschechien.

•••

#### § 2 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Arbeitskreise haben die Aufgabe der Koordination der regelmäßigen Beziehungspflege unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen und Zuständigkeiten in Absprache mit dem Landeskirchenamt wahrzunehmen. <sup>2</sup>Dazu gehören

- regelmäßige Konsultation zu aktuellen Themen in den Kirchen und Gemeinden
- Angebote zur thematischen Weiterbildung zu besonderen Themen in den Partnerkirchen und der Landeskirche
- Projektentwicklung in gemeinsamer Planung, Durchführung und Evaluation
- Besuche der Partnerkirche in Gemeinden und Einrichtungen
- Berichte über die Partnerschaften in den landessynodalen Ausschüssen
- Berichte über die Entwicklung der Partnerschaftsarbeit in den Gemeinden und Propsteien
- Empfehlung von Festlegung von Kollektenzwecken für die Partnerschaftsarbeit mit den Partnerkirchen
- Begleitung und Vorbereitung von gegenseitigen Reisen aus der Landeskirche in die Partnerkirchen
- Zusammenarbeit mit der Stiftung Ökumenisches Lernen
- Ggf. Kooperation mit anderen Entsendeorganisationen wie ELM, Brot für die Welt u.a.

<sup>3</sup>Das Landeskirchenamt informiert die Arbeitskreise über relevante Entwicklungen und Ereignisse.

#### § 3 Mitglieder

- (1) <sub>1</sub>Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch das Kollegium des Landeskirchenamtes auf Vorschlag der Arbeitskreise berufen. <sub>2</sub>Die Mitglieder sind Personen des kirchlichen Lebens aus Gemeinden und Propsteien und vertreten u.a. die Bereiche Kultur, Bildung, Politik, Jugend und Diakonie.
- (2) Jeder Arbeitskreis besteht aus mindestens einer Person aus dem synodalen Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie und einer Person aus dem Landeskirchenamt des Referates 20.
- (3) Weitere Gäste können auf Einladung des Vorsitzenden zu dem Arbeitskreis eingeladen werden.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitskreise erhalten auf Antrag Auslagenerstattungen nach den landeskirchlichen Vorschriften.

#### § 4 Beratungsverfahren

<sub>1</sub>Jeder Arbeitskreis erstellt eine Jahresplanung. <sub>2</sub>Diese ist dem Landeskirchenamt vorzulegen. <sub>3</sub>Ebenso erfolgt ein Jahresbericht zum Ende eines Geschäftsjahres an das Landeskirchenamt und den Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie.

#### § 5 Vorsitz und Geschäftsführung

<sup>1</sup>Jeder Arbeitskreis schlägt dem Kollegium zur Berufung für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung vor. <sup>2</sup>Die Erstellung der Protokolle erfolgt durch ein Mitglied des Arbeitskreises. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung für die Partnerschaftsarbeit wird durch das Landeskirchenamt Referat 20 wahrgenommen. <sup>4</sup>Diese Geschäftsordnung soll nach einer Dauer von 3 Jahren überprüft werden.

#### Ordnungen

#### Bekanntmachung der Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen

Aufgrund des Kooperationsvertrages der Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Hannover über die gemeinsam angebotene Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätigen im Pastoralkolleg Niedersachsen wird nachstehend die Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen vom 1. Februar 2016 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 15. September 2016

#### Landeskirchenamt

Müller Oberlandeskirchenrätin

### Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen

Vom 1. Februar 2016

#### I. Allgemeines

#### § 1 Rechtsstellung des Pastoralkollegs

- (1) <sub>1</sub>Das Pastoralkolleg Niedersachsen ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. <sub>2</sub>Es ist eine gemeinsame Fortbildungseinrichtung für Pfarrerinnen und Pfarrer und andere im Verkündigungsdienst tätige Personen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.
- (2) Das Pastoralkolleg untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

#### § 2 Aufgabe des Pastoralkollegs

- (1) Das Pastoralkolleg hat die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätige
  - durch ein breites Spektrum von Fortbildungsmaßnahmen für die kompetente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu befähigen,
  - ihre Professionalität in der Ausübung ihres Dienstes zu fördern und damit
  - die Berufungsgewissheit als tragenden Grund für ein geistliches Wirken zu stärken sowie
  - die Kooperation mit beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen zu fördern.
- (2) Es bietet eine Vielzahl von Veranstaltungen an, in denen die Teilnehmenden in einem geistlichen Rahmen und mit Raum zur Rekreation
  - zu unterschiedlichen Kompetenzfeldern in einen Austausch kommen,
  - wissenschaftliche Impulse erhalten,
  - zu theologischen Diskursen angeregt werden,
  - ihre berufliche Identität reflektieren können,
  - kulturelle Angebote wahrnehmen,
  - Formen spiritueller Praxis erproben und
  - neue Methoden erlernen können.
- (3) Das Programm des Pastoralkollegs Niedersachsen wird als ein berufsbiographisch ausgerichtetes, der Personentwicklung des Einzelnen dienendes Fortbildungsangebot erstellt. 2Es trägt dazu bei, den übertragenen Dienst in Verantwortung für den Auftrag der Kirche und für die Gemeinschaft aller in ihr Tätigen auszuüben. 3Das Programm kann auch in Zusammenarbeit mit diversen Trägern von Bildungseinrichtungen in den beteiligten Kirchen und darüber hinaus entwickelt und durchgeführt werden. 4Zur Entwicklung der Jahresprogramme stützt sich die Studienleitung auch auf eine Rückkopplung von Bedarfen aus den beteiligten Kirchen. 5Eine jährliche Planungskonferenz wirkt an der Entwicklung von Kollegthemen mit. 6Die beteiligten Kirchen entsenden eine angemessene Zahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Planungskonferenz. 7In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind dies die Fortbildungsbeauftragten der Kirchenkreise.
- (4) Neben den thematisch ausgeschriebenen Kursen gibt es die Möglichkeit von Kollegs mit Kirchenkreiskonventen, Kirchenkreiskonferenzen bzw. Pfarrkonventen der Propsteien und Kirchenkreise, die im Zusammenwirken mit den lokalen Leitungsverantwortlichen vorbereitet werden.
- (5) ¡Standorte der Arbeit des Pastoralkollegs Niedersachsen sind die Tagungshäuser der beteiligten Kirchen in Braunschweig, Loccum und Rastede. ¿Als Lernorte werden, jeweils abgestimmt auf Kursthema und Programm, verschiedene vorrangig von den durch

Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen genutzte Tagungseinrichtungen- und -orte gewählt.

#### II. Leitung

#### § 3 Gemeinsame Studienleitung

- (1) 1Der gemeinsamen Studienleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Studienleiter und Studienleiterinnen an. 2Die gemeinsame Studienleitung leitet das Pastoralkolleg unter Berücksichtigung der besonderen Stellung des Rektors oder der Rektorin. 3Auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beteiligung des Rektors oder der Rektorin beruft das Landeskirchenamt die Studienleiter und Studienleiterinnen. 4Die Fachaufsicht für alle Mitglieder der gemeinsamen Studienleitung liegt beim Landeskirchenamt.
- (2) Die Ausschreibung zur Besetzung der Stellen der gemeinsamen Studienleitung erfolgt in allen durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen.
- (3) ¡Die gemeinsame Studienleitung berät unter Beachtung der Vorschläge des Kuratoriums insbesondere über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Tagungsprogramms. ¿Sie pflegt die intensive Kommunikation mit den beteiligten Kirchen und den unter § 2 Absatz 5 genannten Standorten. ¿Die in § 2 Abs. 3 genannte jährliche Planungskonferenz unterstützt die Arbeit der Studienleitung.

#### § 4 Rektor / Rektorin

- (1) Auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beteiligung eines Mitglieds der Studienleitung beruft das Landeskirchenamt den Rektor oder die Rektorin.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Landeskirche in Angelegenheiten des Pastoralkollegs rechtsgeschäftlich im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums und der Landeskirche.
- (3) <sub>1</sub>Der Rektor oder die Rektorin führt die Dienstaufsicht über die Studienleiter und Studienleiterinnen sowie über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pastoralkollegs. <sub>2</sub>Er oder sie steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. <sub>3</sub>Er oder sie ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen zur Besetzung von Stellen der Studienleiter und Studienleiterinnen teilzunehmen.
- (4) Der Dienstsitz des Rektors oder der Rektorin ist Loccum.

#### III. Kuratorium

## § 5 Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

(1) <sub>1</sub>Das Landeskirchenamt bildet für das Pastoralkolleg ein Kuratorium. <sub>2</sub>Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- a) zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder der durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen
- b) der Leiter oder die Leiterin des Referats des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die theologische Ausbildung und berufliche Fortbildung,
- c) ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- d) ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.
- (3) ¡Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von fünf Jahren. ¿Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. ³Weiterhin können bis zu zwei Mitglieder berufen werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen (Gaststatus).
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
- (5) <sub>1</sub>Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. <sub>2</sub>Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich stattfinden. <sub>3</sub>Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen. <sub>4</sub>Es beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sub>5</sub>Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (7) Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zuzusenden ist.

#### § 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung von Vorschlägen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Fortbildungsprogramms,
  - b) Beschlussfassung über die Haushalt- und Stellenpläne des Pastoralkollegs vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der gemeinsamen Studienleitung,
  - d) Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an die gemeinsame Studienleitung,
  - e) die Unterbreitung von Vorschlägen an das Landeskirchenamt zur Besetzung der gemeinsamen Studienleitung,
  - f) Unterbreitung von Vorschlägen zum Umfang der Stellenanteile der gemeinsamen Studienlei-

- tung an alle durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen.
- g) Abgabe einer Empfehlung, wenn weitere Kirchen sich über einen Kooperationsvertrag am Pastoralkolleg beteiligen möchten.
- (2) Bei der Besetzung von Stellen der gemeinsamen Studienleitung führt das Kuratorium die Vorstellungsgespräche.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

#### Kirchensiegel

#### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABI. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

EV.-LUTH. JOHANNESGEMEINDE SCHLADEN-WERLA

(Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi





Wolfenbüttel, den 15. August 2016

#### Landeskirchenamt

Vollbach Oberlandeskirchenrat

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

# Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Gandersheim Stiftskirche Bezirk West mit Heckenbeck im Umfang von 100 %

Die Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim und die Kirchengemeinde in Heckenbeck suchen einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin oder mit Blick auf den zukünftigen Gestaltungsraum auch gerne ein Pfarrerehepaar (perspektivisch 200%): freundlich, warmherzig und kompetent.

#### Dafür wird geboten:

- eine schöne Kirche mit 20.000 Besuchern im Jahr, den Gandersheimer Domfestspielen vor der Tür und dem Museum Portal zur Geschichte in den eigenen und den benachbarten Räumen des Klosters Brunshausen (www.stiftskirchengemeinde.de)
- ein gepflegtes Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung ca. 168 qm mit 8 Zimmern) in dörflicher Idylle: Kirche nebenan, Ärzte, Kindergarten, Schule, Bioladen, Friedhof, alles nur ein paar Schritte entfernt. Mit sehr aktiver Dorfgemeinschaft und einer wachsenden Bevölkerung, d.h. bunten Alters- und Milieustruktur. (siehe: NDR Fernsehen Lust auf Dorf: Das "Phänomen Heckenbeck" / Ein Dorf blüht auf)
- zwei aktive und gut aufgestellte Kirchenvorstände, die sowohl sehr selbständig sind und Verantwortung übernehmen (Finanzen, Bau, Gemeindegruppen), als auch gerne mit ihren Pfarrern zusammenarbeiten
- anspruchsvolle Kirchenmusik mit vielen Konzerten unter einem engagierten Kantor, mit einer großen Kantorei, einem starken Posaunenchor, einem Seniorenchor, einem Kinderchor und einer neu initiierten "Domsingschule" (siehe www.dommusiken.de)
- gut aufgestellte Arbeitsfelder: modernes vierfarbiges Gemeindemagazin und eigene Homepage, Kinderkirche, Männerkreis, Hospizinitiative und monatliches "Trauer-Café" als Angebote der Trauerbegleitung, Besuchsdienstkreis und Arbeitskreis "Offene Kirche", eine erfahrene Gemeindesekretärin
- eine spannende Jugend- und Konfirmandenarbeit mit langer KFS-Tradition und einem neu gegründeten kirchlichen Jugendzentrum, mit eigener BFD-Stelle, Jahresprogramm, Fördermittel und einer Fülle an pädagogischen Möglichkeiten (Facebook: Jugendzentrum Phoenix)
- zwei aktive und finanziell gut ausgestattete Gemeinden, mit der Möglichkeit, eigene Projekte umzusetzen.

So bietet die Stelle zahlreiche Möglichkeiten, Gemeinde in einer "Kirche im Umbruch" und einer "Kirche auf dem Land" zu gestalten und mit anderen zusammen weiter zu entwickeln. Für weitere Auskünfte stehen die Kollegen und die Kirchenvorstände gerne zur Verfügung (Thomas Gelück (KV Bad Gandersheim) thomas.gelueck@lk-bs.de, Heide Bohnsack (KV Heckenbeck) oder Thomas Ehgart (Pfarramt) thomas.ehgart@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2016 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Pfarrstelle Büddenstedt im Umfang von 100 %

Seit dem 1. Januar 2015 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt fusioniert. Sie umfasst die Kirchenmitglieder aus den Orten Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf/Hohnsleben, insgesamt ca. 1.400. Die Kirchengemeinde ist dem Gestaltungsraum Süd der Propstei Helmstedt zugeordnet.

Motivierte und engagierte Haupt- und Ehrenamtliche tragen die Gemeindearbeit: Es gibt einen Chor, eine Kinderkirche, Konfirmandenteamer, ein monatliches Gemeindefrühstück, Spielenachmittage, zwei eigenständig arbeitende Frauenhilfen. Große Gemeinderäume bieten darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten.

Die Pfarrstelle umfasst drei Predigtstätten mit jeweils einer Küsterin, in denen wechselweise Gottesdienste stattfinden. Unterstützend tätig sind hier auch eine Lektorin und ein Prädikant, die im Gemeindegebiet wohnen. Die Pfarramtssekretärin ist inkl. Rechnungsführung mit acht Stunden beschäftigt.

Das idyllisch und ruhig gelegene Pfarrhaus mit gegenüberliegender Kirche und großem Garten befindet sich im Ortsteil Offleben. Die Pfarrdienstwohnung (ca. 150 qm mit 5 Zimmern) liegt im ersten Stock, im Erdgeschoss befinden sich drei Gemeinderäume sowie Gemeindebüro und das Amtszimmer.

In der näheren Umgebung befinden sich die Städte Schöningen (8 km) und Helmstedt (11 km) mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten. Krippe, Kindergarten und ein Schwimmbad liegen im Nachbarort Büddenstedt. Eine Grundschule befindet sich am Ort in Offleben, weiterführende Schulen in Schöningen und Helmstedt.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen die Kirchenvorsteher Reinhard Fredrich (Tel. 05352-7575) und Silke Cohn-Globisch (Tel. 05352-906666) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2016 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

### Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde Bezirk I im Umfang von 50 % ab 1. August 2016 mit Propst Dr. Ulrich Lincoln, bisher beurlaubt zum Auslandsdienst.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 100 % ab 1. August 2016 mit Pfarrer Johannes Drömann, bisher Pfarrer in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Die **Pfarrstelle Salzdahlum-Apelnstedt-Volzum** im Umfang von 100 % ab 1. August 2016 mit **Pfarrer Andreas Lichtblau**, bisher Pfarrer in Burgdorf.

Die Pfarrstelle Flachstöckheim-Flöthe-Mahner-Ohlendorf Bezirk I im Umfang von 100 % ab 1. August 2016 mit Pfarrerin Sabine Ohainski, bisher Schulpfarrerin.

Die **Pfarrstelle Lesse mit Berel und Reppner** im Umfang von 100 % ab 1. August 2016 mit **Pfarrer Florian Wagner**, bisher Pfarrer in der Ev.-luth. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

#### Personalnachrichten

**Pfarrer Dr. Ulrich Lincoln**, Vorsfelde, wurde mit Wirkung vom 1. August 2016 zum **Propst der Propstei Vorsfelde** ernannt.

#### **Entlassung**

**Pfarrer Wieland Curdt**, Baden/Österreich, wurde mit Ablauf des 31. August 2016 auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen.

#### Ruhestand

**Pfarrer Peter Schellberg**, Vechelde, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in den Ruhestand versetzt.

**Pfarrerin Katharina Meyer**, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. August 2016 in den Ruhestand versetzt.

**Pfarrer Rüdiger Herzog**, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. September 2016 in den Ruhestand versetzt.

#### Verstorben

**Pfarrer i. R. Arno Hofer**, Braunschweig, ist am 22. Juli 2016 verstorben.

**Pfarrerin Bärbel Brückner**, Goslar, ist am 28. Juli 2016 verstorben.

#### **Nachrichtlich**

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstellen** in Lima/Peru, Bogotá/Kolumbien, San José/Costa Rica, Abuja-Lagos/Nigeria, Bangkok/Thailand, Istanbul/Türkei, Hongkong/China, Luxemburg/Luxemburg, Paris/Frankreich, Toulouse/Frankreich, Teneriffa/Spanien, Genua/Italien, Mailand/Italien, Prag/Tschechische Republik, Malmö/Schweden, Seoul/Südkorea und Jakarta/Indonesien aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de/stellenboerse.

Wolfenbüttel, 15. September 2016

#### Landeskirchenamt

Müller Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,

Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de
Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate